

Bereich verantwortlich. Jährlich sind mindestens zweimal der ordnungsgemäße Umgang mit den Dienstsiegeln, die sichere Aufbewahrung, die Vollzähligkeit der Dienstsiegel und die ordnungsgemäße Führung der Siegelkarteikarten bzw. der Siegelkartei zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse und die in der Auswertung festgelegten Maßnahmen sind schriftlich niederzulegen.

(2) Das Ministerium des Innern, die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und die Volkspolizei-Kreisämter sind für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung, außer bei den im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a Genannten, verantwortlich und in Durchsetzung dieser Verordnung zur Gewährleistung der Sicherheit berechtigt, Auflagen und Weisungen zu erteilen.“

### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1969

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
St o p h  
Vorsitzender

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
D i c k e l

### Erste Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung

vom 20. Oktober 1960

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 29. November 1966 über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe — Siegelordnung — (GBl. II 1967 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 9. Oktober 1969 (GBl. II S. 523) wird folgendes bestimmt:

### § 1

Für die Anfertigung von Dienstsiegeln werden gemäß § 6 Abs. 1 der Siegelordnung die VEB Druckkombinat Berlin, 108 Berlin, (für Farbdrucksiegel) und Münze der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, (für Prägesiegel und Petschafte) ermächtigt.

### § 2

(1) Die Aufträge zur Herstellung von Dienstsiegeln gemäß § 4 Absätze 2 und 3 der Siegelordnung müssen enthalten:

- a) die Art des Dienstsiegels gemäß § 1 Abs. 1 der Siegelordnung
- b) Angaben über die Größe des Dienstsiegels und seine Beschriftung gemäß § 1 Absätze 2 und 3 der Siegelordnung
- c) die Bezeichnung der Dienststellung gemäß § 1 Abs. 5 der Siegelordnung oder
- d) die Registriernummer (-nummern) bzw. den Registrierbuchstaben (die -buchstaben) oder beides gemäß § 1 Abs. 6 der Siegelordnung.

(2) Bei Aufträgen zur Anfertigung von Prägesiegeln ist zu vermerken, ob nur der Prägesatz oder eine kom-

plette Prägepresse (Handprägepresse oder elektromagnetische Prägepresse) angefertigt werden soll.

(3) Aufträge zur Anfertigung von Dienstsiegeln sind nur an die im § 1 ermächtigten Betriebe zu adressieren und dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Zuständig ist das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die siegelführende Stelle ihren Sitz hat. In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist das Präsidium der Volkspolizei Berlin zuständig.

(4) Nach Anbringung eines vom Ministerium des Innern festgelegten Sichtvermerkes werden die Aufträge von den Volkspolizei-Kreisämtern bzw. vom Präsidium der Volkspolizei Berlin den zur Anfertigung von Dienstsiegeln ermächtigten Betrieben übersandt.

### § 3

Von den Leitern der VEB Druckkombinat Berlin und Münze der Deutschen Demokratischen Republik sind Maßnahmen festzulegen, die eine zeitgerechte und mit einer hohen Sicherheit verbundene Anfertigung von Dienstsiegeln sowie den sicheren Umgang und die sichere Aufbewahrung der erforderlichen Arbeitsmaterialien und Unterlagen gewährleisten. Die Maßnahmen sind mit dem Ministerium des Innern abzustimmen.

### § 4

Der Versand von Dienstsiegeln hat gemäß § 6 Abs. 5 der Anordnung vom 4. Januar 1965 über den Transport des staatlichen Schriftgutes und die Behandlung Vertraulicher Dienstsachen — ZKD/VD-Anordnung — (Sonderdruck Nr. 505 des Gesetzblattes) als Vertrauliche Dienstsache über den Volkspolizei-Kurierdienst zu erfolgen. Auf der Sendung sind die Anzahl und Art der Dienstsiegel zu vermerken.

### § 5

(1) Die Aushändigung der Dienstsiegel hat gegen Quittung auf einer vom Ministerium des Innern herausgegebenen Siegelkarteikarte (Vordruck VS 70) zu erfolgen.

(2) Für jedes Dienstsiegel sind 2 Siegelkarteikarten auszufertigen. Eine Siegelkarteikarte ist innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu übergeben. Zuständig ist das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die siegelführende Stelle ihren Sitz hat. In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist das Präsidium der Volkspolizei Berlin zuständig.

(3) Eine Siegelkarteikarte ist bei den im § 4 Abs. 6 der Siegelordnung Genannten aufzubewahren. Beim Vorhandensein mehrerer Siegelkarteikarten sind diese als Siegelkartei zu führen. Für die Dienstsiegel der Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte sind die Siegelkarteikarten vom Rat des Kreises zu führen.

(4) Die bisher verwendeten Siegelkarteikarten Vordruck VS 20 des Ministeriums des Innern verlieren am 1. März 1970 ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die vorhandenen Dienstsiegel gemäß Absätzen 1 bis 3 neu zu erfassen. Für danach hinzukommende Dienstsiegel ist gemäß Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Vordrucke der Siegelkarteikarten sind bei den Volkspolizei-Kreisämtern sowie dem Präsidium der Volkspolizei Berlin erhältlich.

(6) Bei Rückgabe eines Dienstsiegels gemäß § 8 der Siegelordnung ist auf der Siegelkarteikarte der Grund der Rückgabe zu vermerken.